



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/776-002	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich Datum: 23.11.2016 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses beschließt der Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung entsprechend der in der Anlage beigefügten 3. Änderungssatzung anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalentwicklungsausschuss erhält den Auftrag, die Schülerbeförderungssatzung bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 zu überarbeiten.

Folgende Bereiche werden thematisiert:

1. Qualitätsverbesserung der Schülerbeförderung
2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten
3. Heben von Synergieeffekten mit den Schülerbeförderungssystemen der dänischen und Freien Schulen, ohne dass zusätzliche Kosten für den Kreis entstehen
4. Beförderung zur „nächsten Schule“
5. Überprüfung von Ungleichbehandlungen zwischen städtischen und ländlichen Bereichen

Hinsichtlich des Bereiches 2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, erfolgte die Anpassung mit der 2. Änderungssatzung

durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2016. Zusätzliche Änderungen der Satzung bzgl. der in Auftrag gegebenen Bereiche sollten erst nach weiterer inhaltlicher Beratung und Abstimmung mit den Elternbeiräten und dem Gemeinde- und Städtetag zum Schuljahreswechsel 2017/2018 erfolgen. Die abschließende Entscheidung des Kreistages sollte nach Möglichkeit noch im Jahre 2016 getroffen werden (Beschlusslage des Kreistages vom 14.03.2016).

Nach erfolgter Beratung mit den Elternbeiräten sowie dem Gemeindetag hat der Regionalentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende wesentlichen Beschlussempfehlungen für den Kreistag gefasst:

- die Aufnahme der Beförderungskosten bei offenen Ganztagschulen, unter der Voraussetzung, dass am Schulstandort auch der Regelunterricht stattfindet,
- eine Reduzierung der zumutbaren Wartezeiten ab Klassenstufe 5 von bisher 90 Minuten auf 60 Minuten nach Unterrichtschluss,
- Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie
- diverse, rein redaktionelle Anpassungen

Die Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten sind vorbehaltlich der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein beschlossen worden. Die zwischenzeitlich mit dem vorgenannten Datenschutzbeauftragten abgestimmte Regelung wurde in die 3. Änderungssatzung eingearbeitet.

Die Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses sind in der anliegenden Synopse der Schülerbeförderungssatzung dargestellt.

Folgende Änderungsabsichten wurden aufgrund des Konsultationsverfahrens zunächst zurückgestellt, um weitere rechtliche Prüfungen und Abstimmungen mit dem Gemeindetag herbeizuführen:

- Wohnstandort statt zentraler Punkt in einer Gemeinde als Ausgangspunkt für die Schulwegberechnung,
- Anerkennung innerörtlicher Schülerbeförderung,
- Änderung bei der Radfahrentschädigung,
- Erhöhung und Anpassung der Eigenbeteiligung,
- Qualitätsanforderungen sowie
- Integration des Bildungstarifs in die Schülerbeförderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlage/n:

3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
Synopse der Schülerbeförderungssatzung (Stand 23.11.2016)

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom xx.xx.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 1 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird folgender Abs. 3 angefügt:

- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

Artikel 2

§ 3 Abs. 3 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.

Artikel 4

In § 5 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

Artikel 5

Der bisherige § 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird zu § 7 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.

Artikel 6

In § 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird folgender Abs. 2 angefügt:

- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

Artikel 7

§ 10 Abs. 7 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.

Artikel 8

Nach § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung wird der neue § 12 mit folgender Fassung eingefügt:

§ 12

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

Artikel 9

Die §§ 12 und 13 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden in §§ 13 und 14 umbenannt.

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Rendsburg, den xx.xx.2016

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten</p>
<p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als</p>	<p>(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als</p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p>	<p>notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.</p>	
<p>(3)</p>	<p>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.</p>	<p><i>Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden anerkannt.</i></p>

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>§ 2</p> <p>Schulort</p> <p>(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</p>	<p>§ 2</p> <p>Schulort</p> <p>Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.</p> <p>(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonderen Gegebenheiten der Gemeindestruktur eine von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Festlegung durch den Kreis erfolgen.</p>	
<p>§ 3</p> <p>Schulweg</p> <p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis nach Anhörung des Trägers der Schülerbeförderung</p>	<p>§ 3</p> <p>Schulweg</p> <p>(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Der zentrale Punkt des Wohnortes wird vom Kreis nach Anhörung des Trägers der Schülerbeförderung</p>	

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>derung und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km überschreitet.</p> <p>(3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	<p>und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.</p> <p>(2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung</p> <p>a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km</p> <p>c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km überschreitet.</p> <p>(3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.</p>	
		<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen
blau: Beschlusslage

<p>§ 4 Beförderungsarten</p>	<p>§ 4 Beförderungsarten</p>
<p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <p>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</p> <p>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</p> <p>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung</p>	<p>(1) Die Beförderung wird durchgeführt in</p> <p>a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,</p> <p>b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,</p> <p>c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.</p> <p>(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung</p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsort nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	<p>der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsort nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.</p> <p>(3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hier-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hier-</p>	

**Schülerbeförderungssatzung
 Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen
 blau: Beschlusslage

<p>zu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.</p>	<p>zu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule</p> <p>a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km</p> <p>b) im Übrigen 4 km</p> <p>überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.</p> <p>(3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.</p> <p>(4) Wird von Seiten des Schulträgers</p>	<p><i>dient der Klarstellung (vgl. Schülerbeförderungssatzungen der Kreise Dithmarschen, Hzgt. Lauenburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg)</i></p>
--	---	--

**Schülerbeförderungssatzung
 Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen
 blau: Beschlusslage

	<p>bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Ab-Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.</p>	
<p>§ 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. §</p>	<p>§ 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. §</p>	

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen
blau: Beschlusslage

<p>43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	<p>43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4) - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder <p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle</p> <p>(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn</p> <p>a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss für Schülerinnen und Sonderschulen Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 sowie 60 Minuten nach Unterrichtschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler ent stehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder 	<p><i>redaktionelle Anpassung (zusätzlicher zweiter Absatz)</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Die Wartezeit wird nach Unterricht auf einheitliche 60 Minuten begrenzt.</i></p>

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

	<p>b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.</p> <p>(2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.</p>	<p>dient der Klarstellung; wird in Satzungen anderer Kreise verwendet</p>
<p>§ 8</p> <p>Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächs-</p>	<p>§ 8</p> <p>Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>ten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	<p>nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.</p>	
<p>§ 9</p> <p>Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p> <p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p>	<p>§ 9</p> <p>Umfang der notwendigen Beförderungskosten</p> <p>(1) Notwendige Kosten sind</p> <p>a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,</p> <p>b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,</p> <p>c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p>	<p>d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,</p> <p>e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.</p>	
<p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahr-</p>	<p>(2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.</p> <p>(3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahr-</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>zeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	<p>zeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.</p> <p>(4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, mindestens 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</p> <p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten</p> <p>(1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler</p>	

Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p>	<p>mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).</p>
<p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €, - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €. 	<p>(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet: Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €, - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p>	<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung erhoben.</p>
<p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen</p>	<p>(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen</p>

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeikarte bzw. des Berechtigungsnachweises.</p> <p>Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und</p>	<p>Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.</p> <p>(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeikarte bzw. des Berechtigungsnachweises.</p> <p>Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und</p>
--	--

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigtungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigtungsfähig.</p> <p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schülern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung zum jeweiligen Schuljahresbeginn erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p> <p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorga-</p>	<p>Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigtungsfähig ist.</p> <p>(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigtungsfähig.</p> <p>(7) Der Eigenanteil wird von den Schülern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung zum jeweiligen Schuljahresbeginn vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.</p> <p>(8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorga-</p>	<p><i>Übernahme der Formulierung wie in Abs. 5 Satz 1</i></p>
---	---	---

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

<p>nisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	<p>nisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.</p>	
<p>§ 11</p> <p>Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	<p>§ 11</p> <p>Erstattungsverfahren</p> <p>Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.</p>	

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülersb) Name, Vorname und Anschrift der Elternc) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülersd) besuchte Schule und Klassenstufee) Zu- und Abgangsdaten von der Schulef) Einstiegshaltestelle und Tarifzone. <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Ein neu eingeführter Paragraph soll die Datenverarbeitung klären. In drei anderen Schülerbeförderungssatzungen in Schleswig-Holstein (Dithmarschen, Steinburg, Hzgt. Lauenburg) findet dies bereits Anwendung.</i></p> <p><i>Eine Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ist erfolgt.</i></p>
--	---	---

**Schülerbeförderungssatzung
Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016**

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

	<p>Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.</p> <p>(3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.</p>	
<p>§ 12</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	<p>§ 13</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>(1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p> <p>(2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

Schülerbeförderungssatzung

Synopse unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses vom 01. November 2016

Aktuelle Schülerbeförderungssatzung

Änderungen

Anmerkungen

blau: Beschlusslage

§ 13	§ 14	redaktionelle Anpassung
<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 03.05.2007 mit der Änderung vom 17.04.2008 außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den 28.06.2011</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 mit der 1. Änderung vom 28.06.2011 und der 2. Änderung vom 15.03.2016 außer Kraft.</p> <p>Rendsburg, den --.--.20--</p> <p>Dr. Rolf-Oliver Schwemer (Landrat)</p>	